

Datum  
31.05.2023

## **Beitragsanhebung in der Pflegeversicherung ab 01.07.2023: Nachweis der Elterneigenschaft von Arbeitnehmern erforderlich**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.07.2023 wird der gesetzliche Beitragssatz zur Pflegeversicherung von derzeit 3,05 % auf 3,4 % erhöht. Für Kinderlose gibt es einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,6 %. Das neue Gesetz sieht dabei eine Entlastung für Eltern mit mehreren Kindern vor.

Die ab dem 01.07.2023 geltenden Beiträge zur Pflegeversicherung können Sie der Tabelle entnehmen:

Folgende Beitragssätze sind ab dem 01.07.2023 vorgesehen (ausgenommen für das Bundesland Sachsen):

<b>Beitrag für</b>	<b>Gesamtbeitrag</b>	<b>Arbeitnehmer</b>	<b>Arbeitgeber</b>
<b>Kinderlose</b>	4,00%	2,30%	1,70%
<b>Eltern mit einem Kind</b>	3,40%	1,70%	1,70%
<b>Eltern mit 2 Kindern</b>	3,15%	1,45%	1,70%
<b>Eltern mit 3 Kindern</b>	2,90%	1,20%	1,70%
<b>Eltern mit 4 Kindern</b>	2,65%	0,95%	1,70%
<b>Eltern mit 5 und mehr Kindern</b>	2,40%	0,70%	1,70%

Arbeitnehmer mit mehreren Kindern werden ab dem 2. Kind bis zum 5. Kind in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten je Kind entlastet. Der Abschlag gilt bis zum Ende des Monats, in dem das Kind jeweils sein 25. Lebensjahr vollendet hat. Danach entfällt der Abschlag für diese Kinder.

## **Notwendige Vorbereitungen für Sie als Arbeitgeber zum 01.07.2023**

Sie als Arbeitgeber sind dazu verpflichtet, die **Elterneigenschaft**, die **Anzahl der Kinder** und deren **Alter** in geeigneter Form gegenüber den beitragsabführenden Stellen (Lohnabrechnung) nachzuweisen, wenn diese Angaben nicht bereits aus anderen Gründen bekannt sind (vgl. § 55 Abs. 3 S. 6 SGB XI neu). Selbstzahler müssen die Elterneigenschaft gegenüber der Pflegekasse nachweisen.

Die Vorgehensweise bei Adoptivkindern ist noch nicht abschließend geklärt. Daher sollten Sie auch in diesem Fall einen Nachweis der Elterneigenschaft (z. B. Geburtsurkunde) anfordern.

Wir benötigen zeitnah zur korrekten Abrechnung ab 07/2023 für jeden Arbeitnehmer mit Kindern das Beiblatt „Nachweis der Elterneigenschaft“ unterzeichnet vom Arbeitnehmer zurück, sowie dazu einen Nachweis der Elterneigenschaft für jedes Kind.

Werden Kinder nach dem 30.06.2023 geboren, bitten wir Sie, einen Nachweis der Elterneigenschaft (z. B. Geburtsurkunde) unaufgefordert zuzusenden.

Bei Fragen kommen Sie auf uns zu.

Mit freundlichen Grüßen

Das **LohnTEAM** von

**Andreas Fiedler**  
**Steuerberater**  
**Trieber Weg 6a**  
**96272 Hochstadt am Main**